**Bündnis für Tiere e.V.**

**Satzung**

**§** 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bündnis für Tiere e. V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg. Seine Tätigkeit erstreckt sich in erster Linie auf den

Raum Magdeburg.

3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Magdeburg eingetragen werden. Nach

Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

2. Ziele des Vereins sind insbesondere:

- Förderung des friedlichen Zusammenlebens von Mensch und Tier,

- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens,

- Aufklärung und Belehrung der Tierhalter und der Bevölkerung über Tierschutzprobleme durch die Presse, Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen zum Abbau von Vorurteilen und Ängsten,

- Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit über das Wesen und Wohlergehen der Tiere,

- Verhütung von Tierquälerei, Tier missbrauch und Tiermisshandlung,

- Unterstützung bei der Vermittlung von in Not geratenen Tieren,

- Forderung zur Aufnahme des Tierschutzes als Verfassungsgrundsatz in die Landesverfassung von Sachsen-Anhalt sowie nach Umsetzung des Staatszieles „Tierschutz“ in die Gesetzgebung

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Alle Mitglieder von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

5. Es wird eine Zusammenarbeit mit städtischen Organen sowie mit Tierproblemen konfrontierten

Personen, Einrichtungen und Verbänden angestrebt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten.

2. Mitglieder der Jugendgruppe müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben.

3. Juristische Personen, Vereine und Gesellschaften können als Mitglied aufgenommen werden.

4. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder oder der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist ohne Angabe der Gründe über die Ablehnung, sofern ausgesprochen, zu unterrichten.

5. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

6. Die Mitglieder haben Änderungen der Anschrift, des Namens und – bei Vorliegen der

Einzugsermächtigung - der Bankverbindung selbstständig anzuzeigen.

7. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt auf Antrag zum Jahresende, durch

Ausschluss bzw. durch Tod.

8. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Er muss mindestens 14 Tage vor dem Ende eines Geschäftsjahres nachweisbar vorliegen.

9. Bei Beendigung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages.

10. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- es mit der Entrichtung von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,

- es den im 2. Absatz dargestellten Zwecken zuwider handelt

- es dem Verein allgemein schadet; Unfrieden stiftet.

11. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein ist eine Tätigkeit, die gegen die Grundsätze des

Tierschutzes sowie die Interessen des Vereins verstößt.

12. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

13. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten benennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder im Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 5 Beitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten, näheres regelt die Beitragsordnung.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliedsversammlung festlegt.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.

4. Der Beitrag wird für das laufende Jahr einmalig abgerechnet.

5. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

6. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können von der Beitragspflicht befreit werden bzw. es können die Beiträge gestundet werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

7. Im Ausnahmefall kann eine Mitgliedschaft ohne Beitragspflicht oder mit ermäßigtem Beitrag erfolgen. Darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen

Einrichtungen zu nutzen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,

- der Vorstand,

- die Arbeitsgruppen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,

- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

- dem/der Schatzmeister/in

3. Der Vorstand kann erweitert werden durch

- den/die tierärztliche Berater/in,

- den/die Leiter/-in von Arbeitsgruppen,

- den/die Koordinator/in für Tierschutz,

- den/die Koordinator/in für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederverwaltung

4. Über Kooptionen entscheidet der Vorstand per Vorstandsbeschluss. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes oder durch freiwilligen Austritt.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln, von der Mitglieder- versammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Neuwahl fortdauert.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist zur Neuwahl/Nachwahl eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn der Vorstand beschlussfähig bleibt.

7. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl.

§ 8 Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Aufgaben.

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- deren ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Leitung,

- Erstellung des Jahresvorschlages,

- Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,

- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens

- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

3. Vorstand i.S. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister; diese vertreten den Vereins jeweils einzeln. Bei Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert über 2.000,00 Euro wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten."

§ 9 Schatzmeister/in

1. Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße und jederzeit überprüfbare

Rechnungsführung verantwortlich.

2. Er/sie ist verpflichtet, auf den Vorstandssitzungen und auf Anfrage dem Vorstand zu berichten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr einmal statt.

2. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Bei objektiver Notwendigkeit kann sie nach Entscheidung des Vorstandes einberufen werden.

3. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14

Tagen.

4. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes,

- Entlastung des Vorstandes,

- Beschlussfassung über den Jahresvorschlag,

- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,

- Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr,

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,

- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

5. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

7. Bei Stimmengleichheit ist eine Neuwahl erforderlich.

8. Zur Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4

der erschienenen Mitglieder erforderlich.

9. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Gewonnen hat derjenige mit den meisten Stimmen, bei erneuter Gleichheit hat eine Neuwahl zu erfolgen.

10. Über Beschlüsse und Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

11. Die Wahl zum Vorstand ist von einem/r von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter/in vorzunehmen. Sie darf nicht von Vorstandsmitgliedern vorgenommen werden.

12. Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer, die nicht aus Mitgliedern des Vorstandes bestehen dürfen. Den Rechnungsprüfer/-Innen hat der/die Schatzmeister/in alle Unterlagen vorzulegen.

13. Zur Mitgliederversammlung werden nur Mitglieder zugelassen, deren Beitragszahlung nicht mehr als in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Über die Herstellung der Nichtöffentlichkeit einzelner Tagungsordnungs- punkte entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 11 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand oder dem/der von der vorherigen Mitglieder- versammlung gewählten Versammlungsleiter/in einzureichen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens 50% anwesend sind.

2. Die Einladung ist durch den/die Vorsitzende/n mündlich, schriftlich oder fernmündlich vorzunehmen.

3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in, sofern sie Finanzen betreffen von dem/der Schatzmeister/in zu unterschreiben.

5. Verpflichtungen des Vereins sind von der Mitgliederversammlung abzusegnen.

6. Über die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung entscheidet der Vorstand.

§ 13 Bildung von Gruppen

1. Im Verein können sich Arbeitsgruppen und eine Jugendgruppe bilden. Die Arbeit der Gruppen richtet sich nach der Vereinssatzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

2. Der/die Jugendgruppenleiter/in wird vom Vorstand bestimmt. Er/sie muss volljährig sein und durch seine/ihre Persönlichkeit Gewähr für eine ordnungsgemäße und auf die Jugend eingestellte Leitung der Gruppe bieten.

3. Über die Gründung von Gruppen und die Ernennung oder Wahl deren Leiter ist dem Vorstand ein Protokoll vorzulegen. Größere Aktivitäten sind im Vereinsvorstand abzustimmen. Ansonsten arbeiten die Gruppen in hohem Maße eigenverantwortlich. Finanzielle Ausgaben sind bei dem/der Schatzmeister/in zu beantragen.

§ 14 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

2. Für Schäden, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach dem Befinden von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen.

2. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung mündlich Bericht über die

Rechnungsprüfung zu erstatten.

3. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.

4. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

5. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 16 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in einem Dachverband an.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit den in

§10 festgelegten Stimmenverhältnissen erfolgen. Falls die Mitgliedschaft nicht anders beschließt, sind der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

2. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften.

3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Tierschutzverein Wolmirstedt

und Umgebung e.V. 1993, Angerstraße 4 B, 39326 Wolmirstedt, der es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Tierschutzaufgaben zu verwenden hat.

§ 18 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliedervollversammlung mit der nach 10. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Fristen und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung und vorgenommene Änderungen treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2019 und der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Magdeburg, 19.05.2019